

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 05.06.2026
AZ.: IV/66.1

WP 25-30 SV 66/011

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

**Bürgerantrag nach §24 GO NRW: Rad-
Abstellmöglichkeiten in der
Fußgängerzone**

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
AfD			
Grüne			
FDP			
Linke			
BA Piraten			

Öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☒ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss

Ausschuss für technische Infrastruktur

24.06.2026

17.09.2026

Entscheidung

Entscheidung

Anlage 01: Bürgerantrag zu Rad-Abstellmöglichkeiten in der Fußgängerzone

Anlage 02: Luftbildkarte

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

Der Bürgerantrag wird zur fachlichen Bewertung sowie zur Entscheidung an den Ausschuss für technische Infrastruktur verwiesen.

Eine Empfehlung hierzu spricht der Hauptausschuss nicht aus.

Ausschuss für technische Infrastruktur:

Antragstext:

Ich beantrage hiermit eine Rad-Abstellmöglichkeit vor dem INTERSPORT-Geschäft auf der Mittelstraße (am besten neben dem Radfahren-verboten-Schild) zu installieren!

Begründung:

Sehr geehrter Herr Dr. Pommer,

als Hildener Bürger freut es mich, dass die Stadtplanung darauf abzielt, die Stadt als fahrradfreundliche Kommune weiterzuentwickeln, aber es ärgert mich sehr, dass ich tagsüber in der Fußgängerzone Rad- und Pedelec-Fahrer*innen und E-Scootern ausweichen muss.

...

Verfahrensablauf:

Der Hauptausschuss hat die Anregung/die Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist (§ 6 Absatz 5 Hauptsatzung).

Gemäß § 8 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung ist der Ausschuss für technische Infrastruktur in dieser Angelegenheit („die Entwurfsplanung ... städtischer Straßen und Wege (inkl. Straßenbegleitgrün)“) entscheidungsbefugt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelt sich bei dem Anliegen des Antragstellers, um eine Angelegenheit des Straßenausbaus und nicht um verkehrsrechtliche Anordnungen gemäß StVO. Vor diesem Hintergrund hat der Rat bzw. der von ihm als entscheidungsbefugt festgelegte Ausschuss für technische Infrastruktur die Kompetenz, zu der Anregung Stellung zu nehmen und eine Entscheidung zu treffen.

Die Förderung des Radverkehrs und die Schaffung einer fahrradfreundlichen Infrastruktur sind zentrale Anliegen des Rates und der Verwaltung der Stadt Hilden.

Trotzdem ist festzuhalten, dass in der Fußgängerzone das Radfahren mit Ausnahme der Verbindung Schulstraße <-> Schwanenstraße sowie dem Warrington-Platz in der Zeit von 09:00 - 20:00 verboten ist.

E-Scooter dürfen grundsätzlich aufgrund der bestehenden Beschilderung die Fußgängerzone nicht befahren.

Mit dem Bürgerantrag wird angestrebt, durch die Herstellung einer neuen Fahrradabstellanlage vor oder neben dem Eingang zum INTERSPORT-Geschäft einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, dass Radfahrenden und die E-Scooter-Fahrenden insbesondere in der Mittelstraße dieses Verbot beachten.

Die für Radabstellanlagen zur Verfügung stehenden Flächen im öffentlichen Raum sind aktuell aus Sicht der Stadtverwaltung jedoch ausgeschöpft. Bei der Neuanlage bzw. Erweiterung von bestehenden Fahrradabstellanlagen stehen sich oft unterschiedliche, teilweise widerstrebende Nutzungsansprüche und Rahmenbedingungen im öffentlichen Raum gegenüber.

Eine Umsetzung zusätzlicher Abstellmöglichkeiten kann nur erfolgen, wenn folgende Aspekte gewahrt bleiben:

- **Sicherheit:** Die uneingeschränkte Freihaltung von Rettungswegen und Aufstellflächen für die Feuerwehr hat oberste Priorität.
- **Unterirdische Versorgungsleitungen:** Da für die Installation von sicheren Radabstellanlagen Bodenverankerungen notwendig sind, muss der Verlauf der unterirdischen Leitungen zwingend berücksichtigt werden.
- **Veranstaltungen:** Für innerstädtische Veranstaltungen (wie Märkte oder Feste) müssen die entsprechenden Flächen weiterhin nutzbar und flexibel bespielbar bleiben.
- **Lokales Gewerbe:** Die Belange der anliegenden Ladenbesitzerinnen und Ladenbesitzer (u. a. Lieferverkehr, Außengastronomie, Zugang zu Schaufenstern, Verkaufsauslagen und Warenaufsteller) dürfen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- **Stadtmobiliar:** Der Zugang zu und die Nutzung von bestehendem Stadtmobiliar wie Sitzbänken (inkl. Mülleimern), Spielstationen und Kunstobjekten muss erhalten bleiben.
- **Baumscheiben:** Die Zuwegung zu den städtischen Bäumen muss zum Schutz des Baumes sowie zur Pflege, Reinigung und Bewässerung zwingend freigehalten werden.

Die Stadtverwaltung bezweifelt, ob der von der antragstellenden Person angestrebte Effekt eintritt, dass durch die Installation zusätzlicher Fahrradabstellanlagen vor oder in der Nähe des INTERSPORT-Geschäftes die Anzahl der Radfahrenden bzw. der E-Scooter-Fahrenden in der Fußgängerzone reduziert werden kann. Diesen Personen stehen bereits heute eine Vielzahl von Abstellmöglichkeiten zur Verfügung.

Wenn aber der Ausschuss entscheidet, dass in diesem Bereich das vorhandene umfangreiche Angebot durch eine zusätzliche Abstellanlage mit voraussichtlich vier Abstellplätzen ergänzt werden soll und andere, oben aufgeführte Belange eher zurücktreten müssen, wird die Stadtverwaltung einen Standort in diesem Bereich finden.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Schaffung von attraktiven Fahrradabstellanlagen kann sich positiv auf den Klimaschutz auswirken. Die Bereitstellung sicherer und attraktiver Radabstellanlagen fördert die Nutzung des Fahrrades als umweltfreundliches Fortbewegungsmittel im Alltag.

Die Maßnahme kann dazu beitragen, dass die Besucherinnen und Besucher der Innenstadt alternativ zum PKW verstärkt ihr Fahrrad nutzen und dadurch aktiv zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und damit zur Senkung von CO₂-Emissionen und zur Luftreinhaltung in der Innenstadt beitragen.

Jedoch sind wesentlichen bzw. nachhaltigen Auswirkungen auf die Klimasituation oder klimarelevante Veränderungen, insbesondere in Bezug auf Flächenversiegelung oder mikroklimatische Effekte, nicht zu erwarten.

Inklusionsrelevanz:

Bei der Prüfung und potenziellen Umsetzung der Standorte wird zwingend darauf geachtet, dass die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum erhalten bleibt. Die nutzbare Breite der Gehwege darf nicht unzulässig eingeschränkt werden, sodass mobilitätseingeschränkte Personen (z. B. mit Rollstuhl oder Rollator) sowie Personen mit Kinderwagen die Bereiche weiterhin ungehindert passieren können.

Von [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 8. Mai 2026 10:28

An: Pommer, Claus <Claus.Pommer@hilden.de>

Betreff: Bürger-Antrag

Diese E-Mail stammt von außerhalb des Netzwerks der Stadt Hilden.

Sehr geehrter Herr Dr. Pommer,

als Hildener Bürger freut es mich, dass die Stadtplanung darauf abzielt, die Stadt als fahrradfreundliche Kommune weiterzuentwickeln, aber es ärgert mich sehr, dass ich tagsüber in der Fußgängerzone Rad- und Pedelec-Fahrer*innen und E-Scootern ausweichen muss. Ich beantrage hiermit eine Rad-Abstellmöglichkeit vor dem INTERSPORT-Geschäft auf der Mittelstraße (am besten neben dem Radfahren-verboten-Schild) zu installieren!

Ein schönes Wochenende und freundliche Grüße

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auszug aus dem GeoPortal Hilden erstellt am 05. Juni 2026.



Hinweis zum Nutzungsrecht: Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Der Ausdruck stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und ist kein amtlicher Auszug. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht zulässig. Vervielfältigungen jeglicher Art und weitere Veröffentlichungen sind nicht gestattet.